

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 6. Februar 2025 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Landessymbolegesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 mit dem Ersuchen um Behandlung vorgelegt. Die für die Erhebung eines Einspruchs gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 oder für die Verweigerung der Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG offenstehende Frist endet am 8. April 2025.

Art. I Z 7 des Gesetzesbeschlusses sieht in § 15a eine Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlicher Abgaben und begründet daher die Anwendung des § 9 F-VG 1948.

Art. I Z 4 des Gesetzesbeschlusses sieht in § 7 Abs. 4 lit. a bis f eine Ermächtigung der Landesregierung zur Datenabfrage aus bestimmten öffentlichen Registern vor, soweit die Rechtsvorschriften betreffend diese Register hiezu ermächtigen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit und Wirtschaft, für Finanzen, für Inneres sowie für Justiz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht; ebensowenig wurde in Hinblick auf die abgabenrechtliche Regelung eine Gefährdung von Bundesinteressen geltend gemacht. Allerdings soll im Schreiben an den Landeshauptmann darauf hingewiesen werden, dass § 9 Abs. 1 des Strafregistergesetzes 1968 eine Online-Zugriffsmöglichkeit auf das Strafregister für andere Behörden *nicht* zulässt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten

Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-15860/2024-26
11. Februar 2025

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. April 2025 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen.

Ungeachtet dessen gibt der Gesetzesbeschluss Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Art. I Z 4 des Gesetzesbeschlusses sieht in § 7 Abs. 4 lit. a bis f eine Ermächtigung der Landesregierung zur Datenabfrage aus bestimmten öffentlichen Registern – darunter auch dem Strafregister – vor, „soweit die Rechtsvorschriften betreffend diese Register hierzu ermächtigen“. In den Erläuterungen wird dazu ua. ausgeführt, dass nach § 9 Abs. 1 Z 1 des Strafregistergesetzes 1968 die Landespolizeidirektion Wien „über Verlangen kostenfrei und wenn möglich im Wege des Datentransfers aus dem Strafregister“ allen inländischen Behörden Auskunft zu erteilen hätten.

Dazu wird darauf hingewiesen, dass § 9 Abs. 1 des Strafregistergesetzes 1968 nur eine Auskunftsmöglichkeit auf Ersuchen, *nicht* jedoch eine Online-Zugriffsmöglichkeit auf das Strafregister für andere Behörden zulässt. "

1. April 2025

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler